

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1.1 Der Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V. (im Folgenden „Kreis“ genannt) ist eine Gliederung des Rheinischen Schützenbundes e.V. 1872 (im Folgenden „RSB“ genannt). Er erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB als rechtsverbindlich an.
- 1.2 Er ist frei von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Jedes Amt im Kreis ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des Kreises gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
- 1.3 Er trägt den Namen **Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.**
- 1.4 Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Euskirchen. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 1.5 Der Kreis vertritt in seinem Bereich die Interessen des „Bezirk 10 Bonn im Rheinischen Schützenbund e.V.“ (im Folgenden „Bezirk“ genannt) und des RSB.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens.

- 2.2 Der Kreis vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe in seinem Bereich, sowie durch die sportliche Ausbildung und Jugendpflege. Er erkennt bei diesen Aufgaben die Vorgaben des Rheinischen Schützenbundes und des Deutschen Schützenbundes an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Körperschaft mit Sitz in Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

- 3.2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Kreises keinerlei Entschädigungen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Inhaber von Kreisämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen insbesondere für die ihnen entstehenden Reise-, Fortbildungs-, Repräsentation-, Telefon- und Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Einzelheiten werden durch Beschluss des Kreisvorstandes in der Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Kreises können natürliche oder juristische Personen sein.
- 4.2 Mitglieder sind:
- 4.2.1 Schießsporttreibende Vereine, welche Mitglieder nach der Satzung des RSB sind.
 - 4.2.2 Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung des jeweiligen Kreises, Bezirkes und des Gesamtvorstandes des RSB.
 - 4.2.3 Die Ehrenmitglieder des Kreises.
- 4.3 Die Mitgliedsvereine erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB, Bezirk und Kreis). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB, Bezirk **oder Kreis**) ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft juristischer Personen im Kreis endet
- 5.1.1 durch Auflösung des Mitgliedsvereins,
 - 5.1.2 durch Entziehung der Rechtsfähigkeit,
 - 5.1.3 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Mitgliedsverein,
 - 5.1.4 durch Austrittserklärung gegenüber dem RSB und/oder dem ihm zugeordneten Bezirk und/oder Kreis,
 - 5.1.5 durch Ausschluss durch den RSB, Bezirk oder Kreis.

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

5.1.6 Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie ist dem Kreisvorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

5.2 Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

5.2.1 Tod der Person,

5.2.2 Ausschluss des Ehrenmitgliedes des Kreises nach der Satzung des RSB.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

6.1.1 An der Delegiertenversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Kreises teilzunehmen. Die Rechte der Mitglieder werden durch stimmberechtigte Vertreter ausgeübt. Jedes Mitglied, das die Beiträge und Umlagen bis zum Stichtag bezahlt haben hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein bevollmächtigtes Mitglied des jeweiligen Vereins ausgeübt. Das Stimmrecht kann nicht auf einen anderen Verein übertragen werden.

6.1.2 Die Beratung des Kreises in satzungsgemäßen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

6.2 Die Beiträge und Umlagen des Kreises sind bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Kreis eigene Beiträge erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge und Umlagen sind in einer Delegiertenversammlung von den Delegierten der Mitgliedsvereine des Kreises zu beschließen.

§ 8 Organe

Organe des Kreises sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Kreisvorstand
4. der Jugendvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

- 9.1 Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Kreises.
Sie setzt sich zusammen aus
- 9.1.1 den Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - 9.1.2 den Ehrenmitgliedern,
 - 9.1.3 den Mitgliedern des Vorstandes des Kreises nach § 11 der Satzung,
- 9.2 Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine und der Kreisvorstand nach §26 BGB. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.
- 9.3 Die Delegiertenversammlung ist u. a. zuständig für die
- 9.3.1 Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter.
 - 9.3.2 Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung des Kreises gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter,
 - 9.3.3 Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - 9.3.4 Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan,
 - 9.3.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 9.3.6 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - 9.3.7 Beschlussfassung über den Ein- oder Austrag des Kreises in das Vereinsregister,
 - 9.3.8 Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses,
 - 9.3.9 Änderung der Satzung,
 - 9.3.10 Auflösung des Kreises.
- 9.4 Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Kreises oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder per Email. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Email-Adresse des Vereines die in der Mitgliederverwaltung ZMI des Rheinischen Schützenbundes hinterlegt ist.

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

- 9.5 Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Kreises schriftlich gestellt werden und müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Kreises eingereicht sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht, in dem die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 9.6 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn sie von
- 9.6.1 der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Kreises für erforderlich gehalten wird,
 - 9.6.2 1/3 der stimmberechtigten Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 9.7 Die Kasse des Kreises wird in jedem Jahr durch mindestens zwei der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege, der Buchungen und des Kassenbestandes. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen im Kreis kein Vorstandsamt innehaben.
- 9.8 Zu den Delegiertenversammlungen des Kreises ist dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirks des RSB eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.
- 9.9 Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in den offiziellen Verbandsmedien zur Kenntnis gegeben wird.
- 9.10 Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreises.

§ 10 Sportjugend des Kreises

Die Sportjugend des Kreises führt und verwaltet sich selbstständig. Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Kreises. Die Sportjugend des Kreises gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Kreisdelegiertenversammlung.

§ 11 Vorstand

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

11.1 Der Vorstand des Kreises im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Kreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

11.2 Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

11.3 Weitere Referenten und Beisitzer können vom Vorstand berufen werden.

11.4 Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, welche Verbandsangehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Kreises fällt.

11.5 Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder des Kreises betragen 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

11.6 Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:

(Gruppe 1) der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später erfolgt die Wahl.

(Gruppe 2) des stellv. Vorsitzenden, des Sportleiters sowie die Bestätigung des gemäß Jugendordnung gewählten Jugendleiters. Zusammen mit der Gruppe 2 erfolgt die Neuwahl der Kassenprüfer.

11.7 Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Wiederwahlen in allen Funktionen sind zulässig.

11.8 Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Kreises entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch die jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

11.9 Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem Vorsitzenden des Kreises schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den jeweiligen Vorsitzenden des zuständigen Bezirks gerichtet werden.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der amtierende Restvorstand mit einfacher Mehrheit einen Ersatz bis zu nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch benennen. Auf der nächsten Delegiertenversammlung erfolgt eine Neuwahl bzw. eine Bestätigung für die Position für den Rest der Amtszeit.

11.10 Mit dem Wirkungstermin der Rücktrittserklärung/-en erlöscht/-en die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Kreises.

11.11 Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und es wird ein Protokoll erstellt. Er führt in ihnen auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein

Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Bezirkes dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 12 Daten und Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten der Mitglieder werden im Kreis gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Datenschutzgesetzes (BDSG). Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Kreis grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.

12.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf

12.2.1 Auskunft über die zu seiner Mitgliedschaft gespeicherten Daten,

12.2.2 Berichtigung der zu seiner Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

12.2.3 Sperrung der zu seiner Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

12.2.4 Löschung der zu seiner Mitgliedschaft gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

12.2.5 Beim Austritt eines Mitglieds werden die Daten der ihm angehörenden Mitglieder aus den Verzeichnissen gelöscht, soweit gesetzliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Vereinsbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren aufbewahrt.

Satzung

Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

12.2.6 Allen beim Kreis mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zum jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch dann weiter, wenn diese Personen aus ihrem Tätigkeitsfeld beim Kreis ausscheiden.

12.2.7 Der Kreisvorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, der von der Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

12.2.8 Der Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig; er hat lediglich beratenden Charakter und ist nur dem Datenschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dieser Satzung unterworfen. Er darf nicht dem Kreisvorstand angehören.

§ 13 Änderung der Satzung

13.1 Änderungen der Satzung, die nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen dürfen, können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Kreises beschlossen werden.

13.2 Satzungsändernde Anträge sind fristgerecht einzureichen und vom Vorstand den Mitgliedsvereinen mit der Einladung und Tagesordnung zur Kreisdelegiertenversammlung bekannt zu geben.

13.3 Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§ 14 Auflösung

14.1 Der Kreis kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Kreisdelegiertenversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedsvereine vertreten sind und der Auflösungsbeschluss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefasst wird.

14.2 Falls die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich eine neue Kreisdelegiertenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreises an den Bezirk 10 im RSB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Satzung
Schützenkreis Euskirchen 10.2 im RSB e.V.

Die Satzung wurde am 13.01.2012 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Vereinsregister
Nr. VR 9501

Ort, Datum: Euskirchen 25.11.2011

Unterschriften der Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB:

(Vorsitzende Klaudia Lingscheid)

(Stell. Vorsitzender Oliver Bong)

(Geschäftsführer Christiane Bong)

**Geändert durch die Delegiertenversammlung am 28.08.2015 in den
§2.1, 3.1, 3.2, 3.3 und §14.3**

**Geändert durch die Delegiertenversammlung am 24.10.2024 in den
§9.4, 11.9**